



Inhaltsübersicht

Präambel

I Name, Sitz, Zweck

- § 1 – Name und Sitz
- § 2 – Zweck
- § 3 – Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung
- § 4 – Geschäftsjahr

II Mitgliedschaft, Struktur

- § 5 – Mitgliedschaft
- § 6 – Struktur
- § 7 – Gliederungen im Kreisverband
- § 8 – Jugendarbeit
- § 9 – Organe
- § 10 – Delegiertenversammlung
- § 11 – Kreisratstagung
- § 12 – Kreisvorstand
- § 13 – Abstimmungen und Wahlen
- § 14 – Kreisbeauftragter für den Kreis Schleswig-Flensburg

III Sonstige Bestimmungen

- § 15 – Schiedsgerichtsbarkeit
 - § 16 – Zusammensetzung des Schiedsgerichtes
 - § 17 – Schiedsordnung; Kostentragung
 - § 18 – Prüfungen, Ordnungen
 - § 19 – CD/CI-Richtlinie; DLRG-Markenschutz und -Material
 - § 20 – Geschäftsführung, Geschäftsordnung, Wirtschaftsordnung
 - § 21 – Kassenprüfer
 - § 22 – Ehrungen, Ehrungsordnung
 - § 23 – Satzungsänderungen
 - § 24 – Auflösung und Umwandlung
-
-



Präambel

Diese Satzung verwendet aus Gründen der besseren Lesbarkeit bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form (generisches Maskulinum). Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung und -berechtigung grundsätzlich für alle Geschlechter und geschlechtlichen Identitäten. Die verwendete Sprachform beinhaltet keine Wertung oder Zuschreibung von Eigenschaften.

§ 1 – Name und Sitz

- (1) Der DLRG Kreisverband Schleswig-Flensburg e.V. ist ein selbständiger Kreisverband der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. im DLRG Landesverband Schleswig-Holstein e.V.. Er ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Flensburg unter der Registernummer VR 1487 FL.
- (2) Er führt den Namen:
Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Kreisverband Schleswig-Flensburg e.V.
abgekürzt "*DLRG Kreisverband Schleswig-Flensburg e.V.*"
- (3) Seine Tätigkeit umfasst im Lande Schleswig-Holstein das Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg.
- (4) Vereinssitz ist Schleswig.

§ 2 – Zweck

- (1) Die vordringliche Aufgabe des DLRG Kreisverbandes Schleswig-Flensburg e.V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).
 - (2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
 1. frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser, sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 2. Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 3. Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 4. Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 5. Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Bergungen im Rahmen der Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
-



- (3) Eine wichtige, bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Kinder- und Jugendverbandsarbeit und die Nachwuchsförderung.
-

- (4) Zu den Aufgaben gehören auch die

1. Förderung des Schulschwimmunterrichtes,
2. Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
3. Durchführung rettungssportlicher Wettkämpfe und Übungen,
4. Förderung des Natur- und Umweltschutzes am und im Wasser,
5. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
6. Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
7. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
8. Zusammenarbeit mit regional zuständigen Behörden und Organisationen, insbesondere dem Kreis Schleswig-Flensburg.
9. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen im, am und auf dem Wasser, soweit diese unmittelbar der Förderung der vorgenannten satzungsgemäßen Aufgaben dienen.

- (5) Der Kreisverband vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen und duldet dies weder in seinen Gliederungen noch bei seinen Mitgliedern.

- (6) Der Kreisverband verurteilt jegliche Form von unzulässiger Gewalt, insbesondere körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art.

§ 3 – Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der DLRG Kreisverband Schleswig-Flensburg e.V. ist eine gemeinnützige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der DLRG Kreisverband Schleswig-Flensburg e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des DLRG Kreisverbandes Schleswig-Flensburg e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des DLRG Kreisverbandes Schleswig-Flensburg e.V., haben aber Anspruch auf Erstattung der Auslagen gemäß §
-



670 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), die bei ihrer Tätigkeit im Auftrage des DLRG Kreisverbandes Schleswig-Flensburg e.V. entstanden sind. Der DLRG Kreisverband Schleswig-Flensburg e.V. darf niemandem durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, begünstigen oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.

§ 4 – Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Die Mitglieder erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG e.V., des DLRG Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V., des DLRG Kreisverbandes Schleswig-Flensburg e.V. und seiner Gliederungen an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
 - (2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt in den Gliederungen des DLRG Kreisverbandes Schleswig-Flensburg e.V..
 - (3) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner Gliederung aus und wird durch die gewählten Vertreter und Delegierten seiner Gliederung im DLRG Kreisverband Schleswig-Flensburg e.V. vertreten. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Zahlung der fälligen Beiträge nachgewiesen ist.
 - (4) Wahlfunktionen in Organen des DLRG Kreisverbandes Schleswig-Flensburg e.V. und seiner Gliederungen können nur von Mitgliedern wahrgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; ausgenommen sind hiervon die gewählten Vertreter der DLRG-Jugend. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.
 - (5) Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu Beginn des Jahres bzw. unmittelbar nach der Eintrittserklärung zu leisten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung ihrer Gliederung festgelegt wird.
 - (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
 1. Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss in Textform mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres der für das Mitglied zuständigen Gliederung zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
 2. Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden. Über den Antrag entscheidet die für das Mitglied zuständige Gliederung.
 3. Den Ausschluss aus der DLRG regelt § 15 dieser Satzung.
-



Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres.

- (7) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitgliedes befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen und das dazu gehörende DLRG-Eigentum unverzüglich zurückzugeben.
- (8) Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder werden die DLRG e.V., der DLRG Landesverband Schleswig-Holstein e.V., der DLRG Kreisverband Schleswig-Flensburg e.V. und seine Gliederungen nicht verpflichtet.
- (9) Der DLRG Kreisverband Schleswig-Flensburg e.V. kann verdiente, langjährige Mitglieder seiner Gliederungen nach den Regelungen der Ehrungsordnung zu Ehrenmitgliedern ernennen, wenn sich die Gründe für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft maßgeblich auf eine Tätigkeit des Mitgliedes für den DLRG Kreisverband Schleswig-Flensburg e.V. oder mehrere Gliederungen des DLRG Kreisverbandes Schleswig-Flensburg e.V. stützen.

§ 6 – Struktur

- (1) Der DLRG Kreisverband Schleswig-Flensburg e.V. besteht aus örtlichen Gliederungen im Kreis Schleswig-Flensburg mit eigener Rechtsfähigkeit. Die Gliederungen können Stützpunkte einrichten.
- (2) Die Gliederungen führen den Namen „DLRG“ und ihren Ortsnamen mit dem Zusatz „e.V.“ und dem Zusatz „im Landesverband Schleswig-Holstein“. Die Gliederungen umfassen den Bereich einer oder mehrerer Gemeinden. Dabei ist grundsätzlich auf die kommunale Gliederung abzustellen.
- (3) Die Gliederungen werden gegenüber ihren zuständigen Kreisverwaltungen, Kreisverbänden und regionalen Vereinigungen von dem Kreisvorstand des DLRG Kreisverbandes Schleswig-Flensburg e.V. vertreten, soweit der Vorstand des DLRG Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V. im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand des DLRG Kreisverbandes Schleswig-Flensburg e.V. im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (4) Die Gliederungen werden gegenüber überregional zuständigen Verwaltungsbehörden durch den DLRG Landesverband Schleswig-Holstein e.V. vertreten, soweit der Vorstand des DLRG Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V. im Einzelfall nichts anderes beschließt.

§ 7 – Gliederungen im Kreisverband

- (1) Die örtlichen Gliederungen führen die Aufgaben in ihren Bereichen nach Maßgabe der Satzung der DLRG e.V., des DLRG Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V. und dieser Satzung und den sich aus diesen ergebenden Ordnungen und Beschlüssen durch.
 - (2) Die Gliederungen stellen im Bedarfsfall geeignete Mitarbeiter zur Mitarbeit in übergeordneten Organen und deren Fachbereichen ab.
-



- (3) Die Gliederungen haben die den übergeordneten Organen auf Bundes- und Landesebene zustehenden Beitragsanteile pünktlich nach Maßgabe der Wirtschaftsordnung der DLRG e.V. abzuführen. Die Gliederungen haben für jedes Mitglied zudem Beitragsanteile an den DLRG Kreisverband Schleswig-Flensburg e.V. abzuführen, deren Höhe und Fälligkeit durch die Delegiertenversammlung des DLRG Kreisverbandes Schleswig-Flensburg e.V. festgelegt werden.
 - (4) Über die Jahreshauptversammlungen der Gliederungen sind der DLRG Landesverband Schleswig-Holstein e.V. und der DLRG Kreisverband Schleswig-Flensburg e.V. termingerecht durch Übersendung der Einladung zu unterrichten. Präsidiums- und Vorstandsmitglieder übergeordneter Organe der Bundes-, Landes- und Kreisebene haben das Recht, an Zusammenkünften der Organe der Gliederungen teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.
 - (5) Die rechtsgeschäftliche und vereinsrechtliche Betätigung erfüllen die Gliederungen nach der von der Satzung des DLRG Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V. abgeleiteten Gliederungssatzung (Mustersatzung). Über grundsätzliche Änderungen dieser Gliederungssatzung entscheidet die Landesverbandshaupttagung des DLRG Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V..
 - (6) Der DLRG Kreisverband Schleswig-Flensburg e.V. ist verpflichtet, darauf zu achten, dass die Satzungen und Ordnungen der DLRG e.V., des DLRG Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V. und des DLRG Kreisverbandes Schleswig-Flensburg e.V. durch die Gliederungen und deren Mitglieder eingehalten und umgesetzt werden.
 - (7) Die Satzungen der Gliederungen einschließlich Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des DLRG Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V. und sollen mit dem Kreisvorstand des DLRG Kreisverbandes Schleswig-Flensburg e.V. abgestimmt und an die Satzung des DLRG Kreisverbandes Schleswig-Flensburg e.V. im Rahmen der Satzung des DLRG Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V. und der von dieser abgeleiteten Mustersatzung angelehnt werden.
 - (8) Die Gliederungen haben dem DLRG Landesverband Schleswig-Holstein e.V. und dem Kreisverband Schleswig-Flensburg e.V. jährlich zuzuleiten:
 1. Statistischer Jahresbericht
 2. Mitgliederstatistik
 3. Personenverzeichnis der Funktionsträger
 4. Protokoll der Mitgliederversammlung
 5. Bericht der Kassenprüfer (Revisionsbericht)
 6. gültiger Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamtes
 7. Jahresabschluss im Sinne der Wirtschaftsordnung der DLRG e.V.
-



§ 8 –

Jugendarbeit

- (1) Die DLRG-Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre sowie die von ihnen unabhängig vom Alter gewählten Vertreter und Mitarbeiter bilden die Jugend der DLRG in der DLRG e.V., im DLRG Landesverband Schleswig-Holstein e.V., im DLRG Kreisverband Schleswig-Flensburg e.V. und in seinen Gliederungen.
- (2) Die Bildung einer Jugendgruppe im DLRG Kreisverband Schleswig-Flensburg e.V. sowie die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen besondere Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der jeweils gültigen Jugendordnung des DLRG Kreisverbandes Schleswig-Flensburg e.V., die von dem Kreisjugendtag des DLRG Kreisverbandes Schleswig-Flensburg e.V. beschlossen wird und der Genehmigung der Delegiertenversammlung des DLRG Kreisverbandes Schleswig-Flensburg e.V. bedarf und danach Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Die Jugend im DLRG Kreisverband Schleswig-Flensburg e.V. wird durch den vom Kreisjugendtag des DLRG Kreisverbandes Schleswig-Flensburg e.V. gewählten Kreisjugendvorsitzenden und seine Stellvertreter vertreten, welche der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung des DLRG Kreisverbandes Schleswig-Flensburg e.V. bedürfen. Das Stimmrecht des Kreisjugendvorsitzenden und seiner Stellvertreter besteht in den Gremien des DLRG Kreisverbandes Schleswig-Flensburg e.V. jedoch unabhängig von dieser Bestätigung. Die Jugend hat in Aufbau und Gliederung dem DLRG Kreisverband Schleswig-Flensburg e.V. zu entsprechen und mit diesem eng zusammenzuarbeiten. Die Jugend führt den Namen des DLRG Kreisverbandes Schleswig-Flensburg e.V. mit dem weiteren Zusatz „Jugend“.
- (4) Ihre rechtsgeschäftliche und vereinsrechtliche Betätigung leitet die Jugend von dem DLRG Kreisverband Schleswig-Flensburg e.V. ab.
- (5) Im Haushaltsvoranschlag des DLRG Kreisverbandes Schleswig-Flensburg e.V. ist ein angemessener Betrag zur Förderung der Jugendarbeit einzusetzen. Dieser Betrag ist zweckgebunden und daher nachzuweisen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 – Organe

Organe des DLRG Kreisverbandes Schleswig-Flensburg e.V. sind:

1. die Delegiertenversammlung
 2. die Kreisratstagung
-



3. der Kreisvorstand

§ 10 – Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des DLRG Kreisverbandes Schleswig-Flensburg e.V.. Es gibt ordentliche und außerordentliche Delegiertenversammlungen. Sie werden gebildet aus den Delegierten der Gliederungen und den stimmberechtigten Mitgliedern des geschäftsführenden Kreisvorstandes.

- (2) Aus den Gliederungen können wie folgt Delegierte entsendet werden:

- bis 300 Mitglieder - 1 Delegierter
- bis 600 Mitglieder - 2 Delegierte
- bis 1000 Mitglieder - 3 Delegierte
- über 1000 Mitglieder - 4 Delegierte

Für die Ermittlung der Zahl der Delegierten ist der Mitgliederbestand der Gliederung am Ende des vorausgegangenen Geschäftsjahres maßgebend. Ein Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn für die zur Berechnung der Anzahl der Delegierten maßgeblichen Mitglieder der Gliederung alle fälligen Beitragsanteile an den DLRG Kreisverband Schleswig-Flensburg e.V. abgeführt worden sind.

- (3) Stimmberechtigt sind die gewählten und anwesenden Delegierten und die stimmberechtigten Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstandes. Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Die ordentliche Delegiertenversammlung tritt alle drei Jahre zusammen. Sofern die ordentliche Delegiertenversammlung in einem Jahr stattfindet, in welchem auch eine ordentliche Landesverbandshaupttagung stattfindet, muss die Delegiertenversammlung mindestens 6 Wochen vor der Landesverbandshaupttagung durchgeführt werden, sofern nicht der geschäftsführende Kreisvorstand mit einfacher Mehrheit aus wichtigem Grund beschließt, die Delegiertenversammlung zu einem späteren Zeitpunkt im laufenden Geschäftsjahr einzuberufen. Auf Beschluss des geschäftsführenden Kreisvorstandes, auf Antrag der Gliederungen, die mindesten 1/3 der Stimmen der letzten Delegiertenversammlung repräsentieren (Stimmschlüssel der letzten Delegiertenversammlung), oder auf Antrag von 1/3 der Gliederungen, ist eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen, für die die für die ordentliche Delegiertenversammlung geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden sind.
- (5) Alle Gliederungen, der geschäftsführende Kreisvorstand und der Kreisjugendvorstand können Anträge zur Delegiertenversammlung stellen. Alle Mitglieder der Delegiertenversammlung können zu den in der Tagesordnung vorgesehenen
-



Verhandlungsgegenständen ebenfalls Anträge stellen.

- (6) Zu der Delegiertenversammlung muss in Textform durch Einladung mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich, per Telefax oder per Email mindestens zwei Wochen vorher bei dem geschäftsführenden Kreisvorstand eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten dies zulassen. Satzungsänderungen und Wahlen für den Kreisvorstand sind jedoch nur zulässig, wenn dies als Tagesordnungspunkt ordnungsgemäß mit der Einladung bekanntgegeben wurde.
 - (7) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
 - (8) Ist eine Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von zwei Monaten eine neue Delegiertenversammlung durchgeführt werden, welche dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Zu dieser Delegiertenversammlung muss mindestens drei Wochen vorher in Textform durch Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Delegiertenversammlung dieser Satzung entsprechend.
 - (9) Die Delegiertenversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des DLRG Kreisverbandes Schleswig-Flensburg e.V.. Sie nimmt die Berichte des Kreisvorstandes und der Kassenprüfer entgegen und ist insbesondere zuständig für die:
 1. Wahl des Kreisvorsitzenden und seiner Stellvertreter (Kreisbeauftragter und Stellvertreter) und der weiteren Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Kreisvorstandes mit Ausnahme der Vertreter der DLRG Jugend
 2. Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes sowie der Stellvertreter
 3. Bestätigung des Kreisjugendvorsitzenden und seiner Stellvertreter
 4. Wahl von zwei Kassenprüfern sowie der Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren bis zur Durchführung der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung
 5. Beschlussfassung über Änderungen dieser Satzung
 6. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung
 7. Bestätigung der Jugendordnung sowie Bestätigung von Änderungen der Jugendordnung
 8. Festlegung der Höhe und der Fälligkeit der an den DLRG Kreisverband Schleswig-Flensburg
-



- e.V. abzuführenden Beitragsanteile der Gliederungen sowie der Höhe und Fälligkeit zeitlich begrenzter sachbezogener Umlagen der Gliederungen
9. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 10. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 11. Beschlussfassung über Anträge
 12. Ernennung eines Ehrenvorsitzenden des DLRG Kreisverbandes Schleswig-Flensburg e.V.
 13. Auflösung oder Umwandlung des DLRG Kreisverbandes Schleswig-Flensburg e.V.
 14. Wahl der Kreisdelegierten für den Landesverbandsrat gemäß der Satzung des DLRG Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V.

(10) Der Kreisvorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter beruft die Delegiertenversammlung ein, bestimmt den äußeren Rahmen und leitet sie nach näherer Maßgabe der Geschäftsordnung. Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Leiter der Versammlung und dem bei Eröffnung der Versammlung amtierenden Schatzmeister/Geschäftsführer oder

im Falle seiner Verhinderung von einem von der Delegiertenversammlung zu bestimmenden anwesenden Mitglied der Delegiertenversammlung als Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll steht den Mitgliedern der Delegiertenversammlung 6 Wochen nach der Durchführung der Delegiertenversammlung in Abschrift bei ihren Gliederungen zur Einsicht zur Verfügung. Einsprüche gegen die Niederschrift sind binnen weiterer 4 Wochen in Textform und begründet bei dem geschäftsführenden Kreisvorstand einzureichen. Über Einsprüche entscheidet die Kreisratstagung auf ihrer nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit und teilt das Ergebnis den Delegierten, dem geschäftsführenden Kreisvorstand und dem Beschwerdeführer durch den Versammlungsleiter der Kreisratstagung mit.

(11) Der geschäftsführende Kreisvorstand kann mit einfacher Mehrheit aus wichtigem Grund im Vorwege der Delegiertenversammlung beschließen,

a) dass die stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung einzeln oder insgesamt ohne persönliche Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (z.B. Videokonferenzen, Telefonkonferenzen oder geschlossene Chaträume)

oder

b) dass einzelne oder sämtliche stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung ohne persönliche Teilnahme ihre Stimmen vor der Durchführung der Delegiertenversammlung schriftlich abgeben können.



In diesen Fällen ist im Rahmen der Einberufung auf die festgelegten Möglichkeiten der Teilnahme und Stimmabgabe sowie im Falle der schriftlichen Abgabe von Stimmen auf den Inhalt der beabsichtigten Beschlussfassung und das Verfahren der Beschlussfassung hinzuweisen.

§ 11 – Kreisratstagung

- (1) Die Vorsitzenden der Gliederungen oder im Falle ihrer Verhinderung einer ihrer Stellvertreter sowie die stimmberechtigten Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstandes bilden die Kreisratstagung. Die von der Delegiertenversammlung gewählten Mitglieder des erweiterten Kreisvorstandes sowie die Kassenprüfer können an der Kreisratstagung beratend teilnehmen.
- (2) Die Kreisratstagung berät und beschließt über grundsätzliche Fragen der Tätigkeit des DLRG Kreisverbandes Schleswig-Flensburg e.V. und seiner Gliederungen und nimmt in den Jahren, in denen keine ordentliche Delegiertenversammlung stattfindet, deren Aufgaben und Befugnisse wahr. Ausgenommen sind die Wahl des Kreisvorsitzenden gemäß § 10 Abs. 9 Nr. 1 und Beschlüsse gemäß § 10 Abs. 9 Nr. 5, 6, 7, 8, 12 und 13 dieser Satzung. Die Delegiertenversammlung kann Beschlüsse der Kreisratstagung durch Mehrheitsbeschluss aufheben, ändern oder erweitern und einzelne Aufgaben durch Mehrheitsbeschluss einer Beschlussfassung durch die Kreisratstagung entziehen.
- (3) Die Kreisratstagung tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, sofern in dem laufenden Geschäftsjahr nicht eine ordentliche Delegiertenversammlung stattfindet. Sofern in dem laufenden Geschäftsjahr eine ordentliche Delegiertenversammlung stattfindet, tritt die Kreisratstagung nur einmal in diesem Jahr zusammen.
- (4) Der Kreisvorsitzende und im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter beruft die Kreisratstagung ein, bestimmt den äußeren Rahmen und leitet sie nach näherer Maßgabe der Geschäftsordnung. Über die Kreisratstagung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Leiter der Versammlung und dem bei Eröffnung der Versammlung amtierenden Schatzmeister/Geschäftsführer oder im Falle seiner Verhinderung von einem von der Kreisratstagung zu bestimmenden anwesenden Mitglied der Kreisratstagung als Protokollführer zu unterzeichnen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung über die Durchführung der Delegiertenversammlung und ergänzend die Bestimmungen der Geschäftsordnung entsprechend.
- (5) Für die Kreisratstagung gelten die Regelungen in § 10 Abs. (11) dieser Satzung entsprechend.

§ 12 – Kreisvorstand



- (1) Der Kreisvorstand leitet den DLRG Kreisverband Schleswig-Flensburg e.V. im Rahmen dieser Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und der Kreisratstagung unter Beachtung der Grundsätze der DLRG. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich, welche durch einen Geschäftsverteilungsplan näher gehend geregelt werden kann.
- (2) Den geschäftsführenden Kreisvorstand mit Stimmrecht bilden:
 1. der Kreisvorsitzende (zugleich Kreisbeauftragter)
 2. bis zu zwei stellvertretende Kreisvorsitzende (zugleich stellvertretende Kreisbeauftragte)
 3. der Schatzmeister/Geschäftsführer
 4. der Kreisjugendvorsitzende
 5. der Technische Leiter

Für den Schatzmeister/Geschäftsführer und den Technischen Leiter können Stellvertreter gewählt werden. Die Stellvertreter haben in den Organen des Kreisverbandes volles Stimmrecht, wenn der Schatzmeister/Geschäftsführer und/oder der Technische Leiter verhindert ist. Gleiches gilt im Falle der Verhinderung des Kreisjugendvorsitzenden für dessen Stellvertreter, soweit nicht die Jugendordnung für die Gremien der DLRG-Jugend eine abweichende Regelung vorsieht.

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Kreisvorstandes hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Kreisvorsitzende.

Der DLRG Kreisverband Schleswig-Flensburg e.V. wird gemäß § 26 BGB durch den Kreisvorsitzenden, die stellvertretenden Kreisvorsitzenden und den Schatzmeister/Geschäftsführer vertreten. Je zwei von ihnen vertreten den DLRG Kreisverband Schleswig-Flensburg e.V. gemeinsam.

- (3) Dem erweiterten Kreisvorstand ohne Stimmrecht können ferner angehören:
 1. der Justiziar
 2. der Arzt
 3. der Referent für Öffentlichkeitsarbeit
 4. der Leiter Rettungssport
 5. weitere Beisitzer
 - (4) Ämterkoppelungen können von der Delegiertenversammlung beschlossen werden, jedoch nicht in der Person des Kreisvorsitzenden, der stellvertretenden
-



Kreisvorsitzenden und des Schatzmeisters/ Geschäftsführers. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre. Jedes Mitglied des Kreisvorstandes bleibt bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt. Die Mitglieder des Kreisvorstandes haben bei der Neuwahl keine Stimme.

- (5) Der geschäftsführende Kreisvorstand kann mit einfacher Mehrheit Beauftragte für besondere Aufgaben einsetzen, welche dem Kreisvorstand unmittelbar verantwortlich sind und dessen Weisungen umzusetzen haben.
- (6) Die Einberufung und die Durchführung der Sitzungen des Kreisvorstandes richten sich nach der Geschäftsordnung und dem Geschäftsverteilungsplan, welchen der geschäftsführende Kreisvorstand im Bedarfsfalle aufstellen kann.
- (7) Der Kreisvorstand benennt ein Mitglied aus seinen Reihen, welches den Kreisvorstand im Kreisjugendvorstand vertritt.
- (8) Für die Sitzungen des Kreisvorstandes gelten die Regelungen in § 10 Abs. (11) dieser Satzung mit der Maßgabe entsprechend, dass die Entscheidung über die Form der Durchführung der Sitzung vom Kreisvorsitzenden getroffen wird und ein sachlicher Grund für ein Absehen von einer persönlichen Anwesenheit am Versammlungsort ausreichend ist.

§ 13 – Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangen.
 - (2) Beschlüsse werden, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - (3) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Wenn kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches von dem Versammlungsleiter bzw. dem Wahlleiter im Versammlungssaal gezogen wird.
 - (4) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.
 - (5) Wahlen können als Blockwahlen durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht. Ausgenommen sind die Wahlen des geschäftsführenden und des erweiterten Kreisvorstandes.
 - (6) Sofern Stimmberechtigte nach Maßgabe dieser Satzung ohne persönliche Anwesenheit
-



am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (z.B. Videokonferenzen, Telefonkonferenzen und/oder geschlossene Chaträume), ist durch geeignete technische Maßnahmen seitens der Versammlungsleitung sicherzustellen, dass eine Teilnahme und eine Ausübung von Mitgliederrechten nur durch Nutzung einer individuellen Zugriffskennung möglich ist und dass die Stimmabgabe unter Einhaltung der Regelungen in den vorstehenden Abs. (1) bis (5) möglich ist. Das Erfordernis der Nutzung einer individuellen Zugriffskennung gilt nicht, wenn auf andere geeignete Weise sichergestellt werden kann, dass eine Teilnahme und/oder die Ausübung von Mitgliedsrechten nur durch den Stimmberechtigten erfolgt (z.B. durch persönliches Identifizieren mittels Bild-und/oder Tonübertragung).

§ 14 – Kreisbeauftragter für den Kreis Schleswig-Flensburg

Der Kreisvorsitzende und im Falle seiner Verhinderung seine Stellvertreter führen die Interessen der Gliederungen im Kreis Schleswig-Flensburg zugleich als Kreisbeauftragte im Sinne der Satzung des DLRG Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V. zusammen und nehmen die sich aus der Satzung des DLRG Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V. ergebenden Rechte und Pflichten wahr.

§ 15 – Schiedsgerichtsbarkeit

(1) Verbandsinterne Schiedsgerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in

folgenden Fällen:

1. Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeiten in der DLRG beziehen.
 2. Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das
Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen, soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind.
- (2) Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, den Satzungen des Bundesverbandes oder der Untergliederungen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben. Zum Zwecke
-



der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schiedsgericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.

- (3) Sie entscheiden ferner über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe und ahnden Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen der Anti-Doping-Ordnung der DLRG bzw. der International Life Saving (ILS) sowie Schädigungen der DLRG in der Öffentlichkeit.
 - (4) Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schiedsgericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.
 - (5) Gegen ein Mitglied kann das Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
-



1. Rüge oder Verwarnung, mit ggf. entsprechender Veröffentlichung
2. Zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe
3. Befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen
4. Befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG
5. Aberkennung von ausgesprochenen Ehrungen
6. zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre
7. Geeignete Auflagen oder Maßnahmen zur Durchsetzung der Entscheidungen gemäß

§ 15 Abs. 2 dieser Satzung.

Ferner kann das Schiedsgericht auf Antrag des Vorstands ein Mitglied einstweilen von der ausgeübten Wahlfunktion suspendieren, soweit das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion – seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien durch Handlungen oder Unterlassungen grob verletzt oder - sonstige wichtigen Interessen der DLRG gefährdet sind oder - das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion für die DLRG ein entsprechendes Verhalten bei anderen Mitgliedern duldet, obwohl es dies unterbinden könnte. Die Entscheidung hat sofortige Wirkung.

- (6) Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichtes und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichtes erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

§ 16 – Zusammensetzung des Schiedsgerichtes

- (1) Das gewählte Schiedsgericht besteht in allen Gliederungsebenen aus einem Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertretern, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen, und zwei Beisitzern oder ihren jeweiligen Stellvertretern. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für dessen Schiedsgericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben.
 - (2) Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG-Jugend oder ein Jugendmitglied an dem Verfahren beteiligt ist.
 - (3) Bei Streitigkeiten zwischen DLRG-Gliederungsebenen wird das Schiedsgericht um je einen jeweils von den Streitparteien benannten Schiedsrichter erweitert.
 - (4) Im Übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl eine Zuständigkeitsregelung selbst.
-



§ 17 – Schiedsordnung; Kostentragung

- (1) Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schiedsgerichte, die Wahl der Mitglieder sowie dessen Aufgaben und das Verfahren eine Schiedsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat der DLRG e.V. beschlossen und beim Registergericht der DLRG e.V. hinterlegt wird.
- (2) Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

§ 18 – Ordnungen, Prüfungen

- (1) Die von den Organen und Gremien der DLRG e.V., des DLRG Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V. und des DLRG Kreisverbandes Schleswig-Flensburg e.V. erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.
- (2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nehmen der DLRG Kreisverband Schleswig-Flensburg e.V. und seine Gliederungen Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG e.V. und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
- (3) Die Prüfungsordnung wird vom Präsidialrat der DLRG e.V. erlassen; die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der DLRG e.V..
- (4) Für die Ausstellung der Urkunden sowie der Mitgliedsausweise können Gebühren erhoben werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 19 – CD/CI-Richtlinie; DLRG-Markenschutz und Material

- (1) Beschriftungs-, CD/CI- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisungen sowie die Verwendung der Buchstabenfolge „DLRG“ werden in der CD/CI-Richtlinie geregelt. Sie wird vom Präsidialrat der DLRG e.V. erlassen.
 - (2) Die Buchstabenfolge „DLRG“ sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patent- und Markenamtes eingetragen und genießen markenrechtlichen Schutz.
 - (3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben. Der DLRG Kreisverband Schleswig-Flensburg e.V. und die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.
-



§ 20 – Geschäftsführung, Geschäftsordnung, Wirtschaftsordnung

Für die Geschäftsführung des DLRG Kreisverbandes Schleswig-Flensburg e.V. finden die Vorschriften des BGB Anwendung. Es gilt außerdem die Geschäftsordnung des DLRG Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V. und die Wirtschaftsordnung der DLRG e.V., sofern die Delegiertenversammlung des DLRG Kreisverbandes Schleswig-Flensburg e.V. nicht eine eigene Geschäftsordnung beschließt. Besteht keine Geschäftsordnung des DLRG Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V. gilt die Geschäftsordnung der DLRG e.V..

§ 21 – Kassenprüfer

Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren bis zur Durchführung der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung zwei Kassenprüfer, die nicht dem Kreisvorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer prüfen die Kasse und ggf. den Jahresabschluss des DLRG Kreisverbandes Schleswig-Flensburg e.V. und berichten hierüber der Delegiertenversammlung. Die stellvertretenden Kassenprüfer werden nur dann tätig, wenn einer der beiden Kassenprüfer an der Ausübung der Kassenprüfung verhindert ist. Die Wiederwahl von Kassenprüfern ist zulässig.

§ 22 – Ehrungen, Ehrungsordnung

Personen, die sich durch besondere Leistung auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG e.V., die vom Präsidialrat erlassen wird.

§ 23 – Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Delegiertenversammlung beschlossen werden, wofür eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist.
 - (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit Begründung in Textform mit der Einladung zur Delegiertenversammlung bekannt gegeben werden.
 - (3) Der geschäftsführende Kreisvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.
 - (4) Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes des DLRG Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V..
 - (5) Satzungsänderungen werden mit deren Eintragung bei dem Registergericht rechtswirksam.
-



§ 24 – Auflösung und Umwandlung

- (1) Die Auflösung oder die Umwandlung des DLRG Kreisverbandes Schleswig-Flensburg e.V. kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden, wobei im Falle der Auflösung gleichzeitig der Liquidator für die Abwicklung bestimmt werden kann. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten.
 - (2) Bei Auflösung/Aufhebung des DLRG Kreisverbandes Schleswig-Flensburg e.V. oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an seine Gliederungen im Verhältnis ihrer zur letzten ordentlichen Delegiertenversammlung zu entsendenden Delegierten, oder, falls keine Gliederungen mehr bestehen, in erster Linie dem DLRG Landesverband Schleswig-Holstein e.V. und in zweiter Linie der DLRG e.V. zu. Sofern auch diese nicht mehr bestehen sollten, fällt sein Vermögen einer vom Finanzamt anerkannten gemeinnützigen Organisation zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, die denen der DLRG ähnlich sind.
-